

Stand: April 2026

Praxisleitfaden zum Umgang mit Ermittlungsbehörden sowie zur Erstattung von Anzeigen an die Ermittlungsbehörden

In der Praxis sehen sich die Häuser des Wiener Gesundheitsverbundes¹ regelmäßig mit polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Anfragen sowie mit dem Verdacht strafbarer Handlungen konfrontiert. Richtiges und einheitliches Handeln ist dabei von großer Bedeutung, zumal es sich unter anderem auch um strafrechtliche Vorwürfe gegen den Wiener Gesundheitsverbund und seine Mitarbeiter*innen handeln kann.

Um einen strukturierten und rechtssicheren Ablauf von (Erst-)Kontakten mit Ermittlungsbehörden (insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft) im Wiener Gesundheitsverbund sicherzustellen, wurde der gegenständliche Praxisleitfaden konzipiert, der die Dienstanweisung zum Umgang mit strafrechtlichen Ermittlungsbehörden und Amtshilfeersuchen ([GED-DA-036-21-RCO](#)) sowie die Dienstanweisung zu Meldungen bei Verdacht strafbarer Handlungen und Erstattung von Anzeigen ([GED-DA-098-23-RCO](#)) ergänzen und die Mitarbeiter*innen in den Häusern dabei unterstützen soll, potentielle – mit Kontakten zu Ermittlungsbehörden einhergehende – Risiken hintanzuhalten.

Dabei ist jeweils zu unterscheiden, in welcher Rolle der Wiener Gesundheitsverbund und seine Mitarbeiter*innen vor den Ermittlungsbehörden auftreten. So kann der Wiener Gesundheitsverbund und seine Mitarbeiter*innen zum einen selbst von strafrechtlichen Vorwürfen betroffen sein, zum anderen Opfer einer Straftat sein oder als unbeteiligte Dritte zu Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden beitragen.

Dementsprechend ist auch der gegenständliche Praxisleitfaden je nach Rolle des Wiener Gesundheitsverbundes bzw. seiner Mitarbeiter*innen sowie der Art der behördlichen Anfrage gegliedert:

1. Anfragen von Ermittlungsbehörden an die Häuser des Wiener Gesundheitsverbundes:

Ermittlungsbehörden können sich mit unterschiedlichen Anfragen an die Häuser des Wiener Gesundheitsverbundes richten. So werden die Häuser etwa zur Übermittlung von

¹ davon umfasst sind sämtliche Kliniken, Pflegewohnhäuser und Therapiezentren des Wiener Gesundheitsverbundes

Krankengeschichten oder zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Aber auch sonstige Anfragen betreffend die Übermittlung von Daten aller Art sind denkbar.

Hier ist zu unterscheiden, worum es sich bei der jeweiligen Anfrage handelt. Folgende Konstellationen – abhängig von der jeweiligen Rolle des Wiener Gesundheitsverbundes – sind üblich:

- ❖ Eine Person wurde als Opfer einer vermeintlichen Straftat in der jeweiligen Klinik als Patient*in behandelt. Die Ermittlungsbehörden benötigen nun zur Aufklärung des Verdachts die Krankengeschichte dieser Person. **Die jeweilige Klinik tritt hier als unbeteiligte Dritte auf.** Unbeteiligte Dritte ist die betroffene Klinik bsp. auch im Fall von Polizeieinsätzen iZm Verkehrsunfällen oder in sogenannten „Bodypackerfällen“.
- ❖ Es wurde durch Patient*innen, Bewohner*innen, deren Angehörigen oder sonstige Personen ein strafrechtlicher Vorwurf gegen das Haus/seine Mitarbeiter*innen iZm der Patient*innenbehandlung bzw Bewohner*innenbetreuung (z.B.: Tötungs-, Verletzungs- oder Vernachlässigungsvorwürfe) geäußert. Die Ermittlungsbehörden führen daher **Ermittlungen gegen den Wiener Gesundheitsverbund als Rechtsträger des Hauses oder seine Mitarbeiter*innen** oder führen Vorerhebungen zur Prüfung des Vorwurfs (sog. Anfangsverdachtsprüfung) durch und fordern das jeweilige Haus zur Übermittlung der Krankengeschichte oder zur Stellungnahme auf.
- ❖ Es werden Ermittlungen gegen den Wiener Gesundheitsverbund bzw. seine Mitarbeiter*innen wegen eines **wirtschafts- oder korruptionsstrafrechtlichen Verdachts** oder wegen **sonstigen medienwirksamen strafrechtlichen Vorwürfen** geführt oder der Wiener Gesundheitsverbund wurde Opfer einer solchen Straftat und die Ermittlungsbehörden treten an das jeweilige Haus mit einem Auskunftersuchen heran.
- ❖ Der **Wiener Gesundheitsverbund bzw. seine Mitarbeiter*innen wurden Opfer einer Straftat.** Im Ermittlungsverfahren gegen den*die vermeintliche*n Täter*in wird das jeweilige Haus um Übermittlung von Daten/Unterlagen ersucht.
- ❖ Die Ermittlungsbehörden treten mit **sonstigen Auskunftersuchen** an das Haus heran. So können Mitarbeiter*innen des Hauses unabhängig von ihrer Dienstverrichtung Opfer/Beschuldigte/Zeug*innen in einem Strafverfahren sein, weshalb sich die Ermittlungsbehörden mit allfälligen Auskunftersuchen an die Häuser richten.

Dabei ist im Hinblick auf die Beantwortung einer Anfrage der Ermittlungsbehörden immer zu beachten, dass eine ungeprüfte Beantwortung im Zusammenhang mit strafrechtlichen Vorwürfen gegen den Wiener Gesundheitsverbund bzw. seine Mitarbeiter*innen geeignet ist, den Wiener Gesundheitsverbund bzw. seine Mitarbeiter*innen allenfalls unbegründet der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen.

Vorab ist an dieser Stelle anzumerken, dass sowohl die SOP zum Vorgehen nach Zwischenfällen ([GED-QPS-023](#)) als auch die jeweils einschlägigen hausinternen Vorgaben und (Melde-)Prozesse stets einzuhalten sind. Zu den Fragen, an wen der Verdacht einer strafbaren Handlung oder auch Kontaktaufnahmen durch Ermittlungsbehörden hausintern zu melden sind sowie, wer als Kontakt zwischen Haus und den einzelnen Vorstandsressorts der Generaldirektion fungiert, sind sohin die SOP zum Vorgehen nach Zwischenfällen ([GED-QPS-023](#)) und die einschlägigen hausinternen Regelungen heranzuziehen. Sollte es aus Sicht der Klinik zudem im Einzelfall erforderlich sein, ist in Abstimmung mit dem Vorstandsressort Qualität, Prävention und Sicherheit eine sog. Fallkonferenz abzuhalten; diese Entscheidung obliegt der Klinik selbst.

Bei der Bearbeitung derartiger Anfragen von Ermittlungsbehörden sind daher stets die nachstehenden Schritte einzuhalten:

❖ Prüfung der Anfrage

- Worum geht es?
- Worauf lässt der Inhalt der Anfrage schließen?
- Reicht der Inhalt der Anfrage aus, um Rückschlüsse auf den der Anfrage zugrundeliegenden strafrechtlichen Vorwurf schließen zu können?
- Sofern der Inhalt der Anfrage nicht ausreicht, um die Anfrage, einen der obengenannten Gründe zuordnen zu können, ist ein Ersuchen um Konkretisierung der Anfrage an die Ermittlungsbehörden zu richten. Hierfür wird empfohlen, den Fachbereich Compliancemanagement des Vorstandsressorts Recht & Compliance (compliance@gesundheitsverbund.at) beizuziehen.

❖ Nach Prüfung der Anfrage ist – abhängig von der Rolle, die der Wiener Gesundheitsverbund im konkreten Fall einnimmt – wie folgt vorzugehen:

- **Haus als unbeteiligte Dritte:** die Anfrage ist ohne weiteres von dem Haus selbst zu beantworten;
- **(potentielle) Ermittlungen gegen den Wiener Gesundheitsverbund/seine Mitarbeiter*innen mit Klinikbezug/Bezug zur Bewohner*innenbetreuung:** es wird empfohlen, vor Beantwortung der Anfrage den Fachbereich Compliancemanagement des Vorstandsressorts Recht & Compliance (compliance@gesundheitsverbund.at)

beizuziehen; die Entscheidung hierüber obliegt dem Haus selbst; die Beantwortung der Anfrage liegt im Verantwortungsbereich des Hauses;

- **Wirtschafts- oder korruptionsstrafrechtliche bzw. medienwirksame strafrechtliche Ermittlungen:** die Anfrage ist iSd Dienstanweisung zum Umgang mit strafrechtlichen Ermittlungsbehörden und Amtshilfeersuchen ([GED-DA-036-21-RCO](#)) an den Fachbereich Compliancemanagement des Vorstandsressorts Recht & Compliance zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten (compliance@gesundheitsverbund.at); betreffen die Ermittlungen strafrechtliche Vorwürfe gegen Mitarbeiter*innen muss zusätzlich das Vorstandsressort Personalmanagement (ged.per@gesundheitsverbund.at) beigezogen werden;
- **der Wiener Gesundheitsverbund/seine Mitarbeiter*innen als Opfer einer Straftat:** Anfragen von Ermittlungsbehörden iZm Strafverfahren wegen einer gegen den Wiener Gesundheitsverbund bzw. seine Mitarbeiter*innen verübte Straftat sind grundsätzlich von den Häusern selbst zu beantworten (ausgenommen: wirtschafts- und korruptionsstrafrechtliche oder medienwirksame Ermittlungen); im Zweifel kann der Fachbereich Compliancemanagement des Vorstandsressorts Recht & Compliance (compliance@gesundheitsverbund.at) beigezogen werden;
- **Sonstige Informationsbegehren:** betrifft die Anfrage strafrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter*innen (ohne Zusammenhang mit der Dienstverrichtung) muss das Vorstandsressort Personalmanagement (ged.per@gesundheitsverbund.at) beigezogen werden; betrifft die Anfrage sonstige Ermittlungen gegen WIGEV-fremde Personen (z.B.: sogenannte „Bodypackerfälle“), ist der WIGEV auch hier ein unbeteiligter Dritter. Es gilt dasselbe wie oben. Die Anfrage ist grundsätzlich von dem Haus selbst zu beantworten – hierbei sind aber jedenfalls sämtliche Rechte der betroffenen Personen (etwa Datenschutzrechte der Patient*innen/Bewohner*innen/Mitarbeiter*innen) zu berücksichtigen; im Zweifelsfall kann der jeweils zuständige Fachbereich des Vorstandsressorts Recht & Compliance ([siehe Fachbereichszuständigkeiten und Kontakt](#)) beigezogen werden.

Bei der Beantwortung sämtlicher Anfragen von Ermittlungsbehörden ist stets zu beachten, bloß die angeforderten bzw. die zur Erledigung der Anfrage notwendigen Daten/Unterlagen zu übermitteln; Leitgedanke hier ist stets: „so viel wie notwendig, so wenig wie möglich“. Überschießende Anfragenbeantwortungen sind in jedem Fall zu vermeiden!

Hinweis: Werden Unterlagen postalisch an Ermittlungsbehörden übersandt bzw. persönlich an diese übergeben, ist stets eine Kopie der herausgegebenen Unterlagen anzufertigen und in dem Haus abzulegen, sodass jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Unterlagen übersandt bzw. übergeben wurden.

2. Verdacht einer strafbaren Handlung – Strafanzeigen:

In den Häusern des Wiener Gesundheitsverbundes ist man häufig mit potentiell strafbaren Handlungen konfrontiert. Zum einen kann sich im Zusammenhang mit der Patient*innen- bzw. Bewohner*innenbetreuung der Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben, zum anderen kann sich der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen Patient*innen, Bewohner*innen, Besucher*innen oder sonstige Personen richten, die nicht dem Wiener Gesundheitsverbund zuzurechnen sind.

Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass eine Kontaktaufnahme mit Ermittlungsbehörden bei derartigen Verdachtsmomenten gravierende Konsequenzen – nämlich ein gerichtliches Strafverfahren – für die betroffenen Personen nach sich zieht. Sofern es sich daher nicht um einen Notfall handelt („Gefahr in Verzug“) und die einer Straftat verdächtigen Personen Mitarbeiter*innen des Wiener Gesundheitsverbundes sind, ist es unabdingbar, das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Verdachtes vor Kontaktaufnahme mit den Ermittlungsbehörden intern zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der Dienstanweisung zu Meldungen bei Verdacht strafbarer Handlungen und Erstattung von Anzeigen ([GED-DA-098-23-RCO](#)) sind daher die nachstehend dargelegten Schritte im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit Ermittlungsbehörden einzuhalten:

❖ **Verdacht einer strafbaren Handlung iZm Patient*innenbehandlung bzw. Bewohner*innenbetreuung:**

Kommt es iZm der Patient*innenbehandlung/Bewohner*innenbetreuung zu einem allenfalls strafrechtlich relevanten Verhalten durch Mitarbeiter*innen (z.B.: Überdosierung, körperliche Übergriffe, sonstige potentiell strafrechtlich relevante Schlechtbehandlung) ist wie folgt vorzugehen:

- erste Prüfung des Sachverhalts durch das Haus mittels Mitarbeiter*innenbefragungen sowie Zusammentragung sämtlicher relevanter Unterlagen und erste Bewertung der Prüfergebnisse;
- sofern der Verdacht nicht durch diese Erstprüfung entkräftet wurde, ist eine „Verdachtsmeldung“ samt den bisherigen Prüfergebnissen an den Fachbereich Compliancemanagement des Vorstandsressorts Recht & Compliance (compliance@gesundheitsverbund.at) unverzüglich zu übermitteln; zudem ist, sofern sich der Verdacht gegen Mitarbeiter*innen des Wiener Gesundheitsverbunds richtet, der Verdacht an das Vorstandsressort Personalmanagement (ged.per@gesundheitsverbund.at) zu melden;

- Zusammenarbeit mit den Vorstandsressorts Recht & Compliance sowie Personalmanagement und Unterstützung bei der (personal-)rechtlichen Prüfung des Sachverhalts;
- Abstimmung mit dem Vorstandsressort Recht & Compliance im Hinblick auf die Frage der (Nicht-)Einbringung einer Strafanzeige sowie das weitere Vorgehen, sofern dies seitens des Hauses für notwendig erachtet wird; die Entscheidung über die (Nicht-)Einbringung einer Strafanzeige und das weitere Vorgehen liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Hauses.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Beantragung einer gerichtlichen Obduktion im Fall einer ungeklärten Todesursache stets ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft zur Folge hat und hierdurch sowohl der Wiener Gesundheitsverbund selbst als auch seine Mitarbeiter*innen der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt werden. Solange daher die oben geschilderte erste Verdachtsprüfung nicht abgeschlossen ist oder sich der Verdacht hierdurch nicht erhärtet hat, ist - sofern möglich - auf eine sogenannte **klinische Obduktion** zur Wahrung öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen iSd § 40 Wiener Krankenanstaltengesetz zurückzugreifen.

❖ **Wirtschafts- bzw. korruptionsstrafrechtliche oder (potentiell) medienwirksame Verdachtsmomente:**

In einem solchen Fall ist iSd Dienstanweisung zum Umgang mit strafrechtlichen Ermittlungsbehörden und Amtshilfeersuchen ([GED-DA-036-21-RCO](#)) sowie der Dienstanweisung zu Meldungen bei Verdacht strafbarer Handlungen und Erstattung von Anzeigen ([GED-DA-098-23-RCO](#)) der Verdacht stets an den Fachbereich Compliancemanagement des Vorstandsressorts Recht & Compliance (compliance@gesundheitsverbund.at) zu melden, wobei der Verdachtsmeldung sämtliche relevante Unterlagen/Information anzuschließen sind.

❖ **Strafbare Handlungen durch WIGEV-fremde Personen:**

Besteht der Verdacht, dass ein*e **Patient*in/Bewohner*in des Hauses Opfer einer strafbaren Handlung** wurde, ist wie in der Dienstanweisung zu Meldungen bei Verdacht strafbarer Handlungen und Erstattung von Anzeigen ([GED-DA-098-23-RCO](#)) beschrieben vorzugehen. Die Einschätzung des Sachverhalts obliegt unter Berücksichtigung der Anzeigepflicht iSd § 54 Abs 4 ÄrztG und anderen einschlägigen Gesundheitsberufsgesetzen dem*der behandelnden Ärzt*in bzw. dem Betreuungspersonal des Hauses.

Kommt es in dem Haus zu einem **strafrechtlich relevanten Verhalten von WIGEV-fremden Personen, etwa gegen Patient*innen, Bewohner*innen, Besucher*innen oder Mitarbeiter*innen**, ist hier je nach Konstellation des Falls wie folgt vorzugehen:

- Handelt es sich um einen Notfall, d.h. besteht die akute Gefahr der körperlichen Unversehrtheit von Personen, ist umgehend der **Notruf 133** zu wählen. Während des Telefonats mit dem Notruf ist die konkrete Situation so nachvollziehbar zu schildern, dass von der Polizeizentrale die Gefährdungssituation eingeschätzt werden kann. Bei Eintreffen der Polizeibeamt*innen und nach Deeskalation ist direkt Anzeige bei den einschreitenden Polizeibeamt*innen zu erstatten.

*Hinweis: sollte sich die Lage noch vor Eintreffen der Polizeibeamt*innen beruhigen oder sonst wie ändern, kann jederzeit erneut der Notruf 133 gewählt werden, um ein Statusupdate bekanntzugeben.*

- Sind die Personen, die ein potentiell strafrechtlich relevantes Verhalten setzen, bekannt und kann die akute Situation ohne Einschreiten der Polizei deeskaliert werden, sind im Nachgang nachvollziehbare Gedächtnisprotokolle über den Vorfall zu verfassen, die mit einer Strafanzeige gegen die jeweiligen Personen bei der Polizei über die zuständige Polizeiinspektion, einzubringen sind. Hierbei können die Musteranzeigen gem. [GED-DA-098-23-RCO](#) verwendet werden.

Stets zu beachten ist, dass übereilte Strafanzeigen und unüberlegte Kontaktaufnahmen mit Ermittlungsbehörden – insb. vor (Abschluss von) internen Erhebungen und ohne Gefahr in Verzug – grundsätzlich zu vermeiden sind. Auch die Anzeigepflicht(en) iSd § 54 Abs 4 ÄrzteG und anderen Gesundheitsberufsgesetzen erfordern einen sogenannten „begründeten Verdacht“. Eine erste koordinierte Prüfung des Sachverhalts steht demnach auch der Wahrung dieser Berufspflicht nicht entgegen.

3. Durchführung von Ermittlungsschritten vor Ort:

Vereinzelt kommt es vor, dass Polizeibeamt*innen wegen eines gegen das Haus oder ihre Mitarbeiter*innen erhobenen Vorwurfs persönlich in den Häusern erscheinen, Unterlagen oder medizinische Geräte fordern und beabsichtigen, Mitarbeiter*innen vor Ort zu einem solchen Vorwurf zu befragen.

In einem solchen Fall ist zu beachten, dass derartige Anforderungen der Ermittlungsbehörden grundsätzlich schriftlich zu stellen und nach dem oben unter Punkt 1. geschilderten Vorgehen zu bearbeiten sind. Die diesem Leitfaden beiliegende **Checkliste** soll dabei in der Situation selbst Abhilfe schaffen.

Zudem sind Mitarbeiter*innen zu allfälligen (Zeug*innen-)Befragungen von den Ermittlungsbehörden zu laden und nicht formlos vor Ort zu befragen. Die Sicherstellung von Unterlagen oder medizinischen Geräten muss von der zuständigen Staatsanwaltschaft grundsätzlich angeordnet werden. Die Kriminalpolizei kann derartige Ermittlungsschritte nur unter gewissen Voraussetzungen (z.B.: Gefahr in Verzug [d.h. wenn ein sofortiges polizeiliches Handeln erforderlich ist, um einen drohenden Schaden abzuwenden oder Beweise zu sichern]) ohne vorangegangene Anordnung durchführen. Eine derartige staatsanwaltschaftliche Anordnung muss daher in einem solchen Fall von dem Haus verlangt werden. Unterlagen oder medizinischen Geräte sind ohne Vorlage einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung grundsätzlich nicht herauszugeben.

Um sicherzustellen, dass die formalrechtlichen Voraussetzungen für derartige Ermittlungsschritte iSd österreichischen Strafprozessordnung tatsächlich erfüllt sind, hat daher in derartigen Fällen eine rechtliche Prüfung durch das Vorstandsressort Recht & Compliance zu erfolgen, bevor dem Ersuchen der Ermittlungsbehörden entsprochen werden kann. Demnach ist hier grundsätzlich das Vorstandsressort Recht & Compliance zu kontaktieren. Ereignet sich der Vorfall außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Vorstandsressorts Recht & Compliance können die einschreitenden Polizeibeamt*innen vom anwesenden Personal des Hauses – außer bei Gefahr im Verzug – darauf verwiesen werden, sich mit einem förmlichen Ersuchen an das Haus zu wenden.

Hinweis: Werden Unterlagen an Ermittlungsbehörden herausgegeben, ist stets eine Kopie der herausgegebenen Unterlagen anzufertigen und in dem Haus abzulegen, sodass jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Unterlagen übergeben wurden.

CHECKLISTE

(Polizeibeamt*innen vor Ort)

Warum ist die Polizei vor Ort? Was ist das Anliegen der Beamt*innen?

1. Befragungen von Mitarbeiter*innen:

Worum geht es? Welche Rolle hat der WIGEV/die zu befragenden Mitarbeiter*innen?

Rolle als unbeteiligten Dritten? (z.B.: Verkehrsunfall, Raufhandel, Bodypacking)	Rolle als Opfer einer Straftat? (z.B.: Polizeieinsatz wegen gefährlichen Drohungen/ körperlichen Übergriffen gegen Klinikpersonal oder Sachbeschädigung)	Rolle als (potentiell) Beschuldigte? (z.B.: bei Vorwürfen der Fehl- oder Schlechtbehandlung von Patient*innen/Bewohner*innen)
→ Fragen der Beamt*innen können sachlich und auf den jeweiligen Fall beschränkt im notwendigen Ausmaß vor Ort beantwortet werden	→ Die anwesenden Mitarbeiter*innen können ohne Weiteres den einschreitenden Beamt*innen das Geschehene schildern	→ Die Polizeibeamt*innen sind darauf zu verweisen, Stellungnahmen schriftlich beim Haus anzufordern bzw Mitarbeiter*innen förmlich zu laden

2. Aufforderung zur Herausgabe von Unterlagen:

Welche Unterlagen werden gefordert? Und welche Rolle hat der WIGEV/seine Mitarbeiter*innen?

Krankengeschichte/individuelle Unterlagen und Befunde zur Patient*innenbehandlung	
→ Rolle als unbeteiligte Dritte (z.B.: Befunde nach Verkehrsunfällen, Raufhandel oder Bodypackingfällen) oder selbst Opfer einer Straftat:	→ Rolle als potentiell Beschuldigter (z.B.: im Fall eines Vorwurfs iZm der Patient*innenbehandlung/Bewohner*innenbetreuung)
- Unterlagen können an die Beamt*innen herausgegeben werden, sofern die angeforderten Unterlagen konkret beschrieben sind (z.B.: Unterlagen zu	- Die Beamt*innen sind darauf zu verweisen, eine schriftliche Anfrage an das Haus zu richten

einem bestimmten Klinikaufenthalt oder einzelne Befunde)

(Hinweis: die Übergabe ist zu vermerken; der Vermerk ist gemeinsam mit einer gespiegelten Kopie der übergebenen Unterlagen im Haus aufzubewahren)

Sonstige Unterlagen (z.B.: Buchhaltungsunterlagen):

→ Von den Beamt*innen ist eine **Sicherstellungsanordnung** der Staatsanwaltschaft vorzuweisen; erst dann sind **NUR die in der staatsanwaltschaftlichen Anordnung bezeichneten Unterlagen zu übergeben.**

(Hinweis: die Übergabe ist zu vermerken; der Vermerk ist gemeinsam mit einer gespiegelten Kopie der übergebenen Unterlagen im Haus aufzubewahren.)

→ ohne Sicherstellungsanordnung kann der Aufforderung nicht nachgekommen werden

*(Hinweis: bei **Gefahr in Verzug** [erfordert sofortiges polizeiliches Handeln zur Hintanhaltung von Schäden und Sicherung von Beweisen; Einschätzung obliegt der Polizei] sind die geforderten Unterlagen stets herauszugeben; die Übergabe ist zu vermerken; der Vermerk ist gemeinsam mit einer gespiegelten Kopie der übergebenen Unterlagen im Haus aufzubewahren.)*

3. Aufforderung medizinische Geräte oder ähnliches zu übergeben (z.B.: Perfusor):

→ Von den Beamt*innen ist eine **Sicherstellungsanordnung** der Staatsanwaltschaft vorzuweisen; erst dann sind **NUR die in der staatsanwaltschaftlichen Anordnung bezeichneten Geräte zu übergeben.**

(Hinweis: die Übergabe ist zu vermerken.)

→ ohne **Sicherstellungsanordnung** kann der Aufforderung nicht nachgekommen werden

*(Hinweis: bei **Gefahr in Verzug** [erfordert sofortiges polizeiliches Handeln zur Hintanhaltung von Schäden und Sicherung von Beweisen; Einschätzung obliegt der Polizei] sind die geforderten Geräte stets herauszugeben; die Übergabe ist zu vermerken.)*

Hinweis: Bestehen situationsabhängig Unsicherheiten iZm dem konkreten Vorgehen kann stets der Fachbereich Compliancemanagement des Vorstandsressorts Recht & Compliance kontaktiert werden.